

Erklärungen der Antragstellerin/ des Antragstellers

1. Ich versichere, dass auch meine ergänzenden Angaben zum UVG Antrag richtig und vollständig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungsgewährung nach dem UVG von Bedeutung sind.
2. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung bzgl. der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
3. Ich erkläre, dass die erhobenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des SGB X verarbeitet und genutzt werden können.
4. Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit einem Beistand, einem Vormund / Pfleger sowie einem Rechtsanwalt meines Kindes, dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder anderen Sozialleistungsträgern untereinander ausgetauscht werden.
5. Ich bin auch damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle meine Bankverbindung dem Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Zahlung des laufenden Unterhalts mitteilen darf, wenn die Leistungen nach dem UVG eingestellt werden sollen.
6. Ich erkläre, dass mir bekannt ist, dass das „Merkblatt zum UVG“, in dem insbesondere die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten beschrieben sind und das „Hinweisblatt zum Datenschutz - UVG“ auf der Internetseite des Landkreises Greiz ([http://www.landkreis-greiz.de/organisatorisch/ Kreisverwaltung/ Jugend-und-Sozialamt/ Jugend/ Anträge](http://www.landkreis-greiz.de/organisatorisch/Kreisverwaltung/Jugend-und-Sozialamt/Jugend/Anträge)) abrufbar sind und dass mir auf Wunsch auch die jeweilige Papierfassung zugesendet werden würde.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Thüringen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen insbesondere¹:

öffentliche und private Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen, Ersatzschulen (z.B. Waldorfschulen) und Kollegs.²

2. Zum Einkommen

Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Leistungen nach dem SGB II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, legen sie der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vor. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

Zum Einkommen Ihres Kindes gehört insbesondere das Erwerbseinkommen. Sozialleistungen werden nicht angerechnet³.

¹ Nicht abschließend; gibt immer noch Ausnahmen, wie staatlich anerkannte Ergänzungsschulen

² Sind im § 20 ThürSchulG und § 4 ThürSchFTG aufgeführt

³ So ausdrücklich in der UVG-RL Punkt 2.5.2.3.